Informationen zur Jahrgangsstufe 12

Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO)

vom 02. Oktober 2007 (zul. geänd. vom 02.07.2018)

https://www.gymnasium-wentorf.de

unter Downloads/Oberstufeninformationen

1.Teil: Termine / Überblick

Termine

* 02.09.2024 Informationsveranstaltung der 12. Klassen in der 4.Std.
* 27.09.2024 Festlegung der Abitur-Prüfungsfächer P4 und evtl. P5?
* 31.01.2025 Januar: Zeugnisse Q2.1., ggf. Beratung
* Bis 07.02.2025: Meldung zur Abiturprüfung
* 28.02.2025 „Besondere Vorkommnisse“, Vorbereitung Abiturprüfungen
* 08.04./09.04. Sprechprüfungen Englisch
* 03.04.2025 Abiturprüfung Profilfächer
* 29.04. bis 14.05.2024 Abiturprüfungen Kernfächer
* 06.06. Unterrichtsende und Zeugnisse des 4. Halbjahres
* 12.06.2025: Bekanntgabe der Ergebnisse und Beratung

  23.06./24.06. Mündliches Abitur

  07.07.2025 Verabschiedung der Abiturienten und -innen

2.Teil: Belehrungen

Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen

1. Ein Versäumnis durch eine Krankheit, die vermutlich länger als einen Tag dauern wird, ist der Schule so früh wie möglich mitzuteilen. Ein ärztliches Attest kann ab drei oder mehr Fehltagen verlangt werden.

2. Spätestens drei Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichts legt der Schüler bzw. die Schülerin das ausgefüllte Versäumnisformular vor. Bei Minderjährigen unterschreiben zuvor die Erziehungsberechtigten und begründen das Fehlen. Nicht hinreichend begründete Fehlzeiten, die die Schülerin bzw. der Schüler selbst zu vertreten hat, gelten als unentschuldigt.

3. Liegt das Versäumnisformular nicht in der gesetzten Frist vor, gilt das Fehlen als unentschuldigt. Die gesetzte Frist sollte auch in Ausnahmefällen eine Woche nicht überschreiten.

Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen

4. Nach § 7, Abs. 6 der Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung (OAPVO) ist der Schüler bzw. die Schülerin zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. **Unentschuldigte Fehlzeiten von 20 und mehr Stunden innerhalb von 30 Tagen oder wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht in zwei oder mehr Fächern können nach § 19 Abs. 3 SchulG zur Entlassung aus der Schule führen.**

5. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Kurs, kann dieser Kurs mit 0 Punkten bewertet werden und gilt damit als nicht belegt, was den Rücktritt um eine Jahrgangsstufe bedeuten kann. Die Teilnahme an den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) ist für die Leistungsfeststellung zwingend von der Oberstufenverordnung (§ 7) vorgeschrieben und hat deshalb Vorrang vor anderen Vorhaben der Schüler. Das Fehlen muss deshalb bei absehbaren Anlässen frühzeitig durch einen Beurlaubungsantrag hinreichend begründet bzw. durch vorzeitige Information an den Fachlehrer / die Fachlehrerin (z.B. bei plötzlicher Erkrankung) übermittelt werden. Dies geschieht bei Leistungsnachweisen vor 7.55 Uhr. In Ausnahmefällen kann dies unmittelbar nach der Klausur erfolgen, um eine Bewertung „ungenügend“ (0 Punkte) zu vermeiden.

6. Dem Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht ist ein ärztliches Attest beizufügen.

Prozedere im Umgang mit Fehlzeiten in der Oberstufe

* Das Versäumnisformular wird von den Schülerinnen und Schülern vor Einreichen vollständig ausgefüllt, d.h. jede versäumte Stunde wird vermerkt. Spätestens drei Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichts müssen die Schülerinnen und Schüler dem/der Tutor/Tutorin oder ersatzweise (sofern jene/r nicht erreichbar ist) dem/der Stellvertreter/in das ausgefüllte Formular mit einer Begründung von den Eltern (bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern) vorlegen. Dieser/diese entschuldigt alle im digitalen Kursbuch vermerkten Fehlzeiten, die auf dem Zettel stehen, sofern die Voraussetzungen einer Entschuldigung erfüllt sind.
* Die Tutoren/Tutorinnen sollten die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Abständen über die vorhandenen unentschuldigten Fehlzeiten informieren.
* Erinnert werden soll hier an die Regelung zu der Versäumnis-Regelung bei Leistungsnachweisen!

Gymnasium Wentorf Stundenplan 2024/2025 **Untis 202**
D-21465, Hohler Weg 16 gültig ab Mo, 02.09.2024 29.8.2024 9:16 (

12wipo Neipp

		Mo	Di	Mi	Do	Fr
1	7:55 8:40	*Spa Ber L21 1)	D Sw L21 D Hu L23 D D L24 4)	M Goe L21 M Rl L23 M En L24 7)	E Fk K013 E Hh L21 E Br L25 9)	WiPo Nei L24
2	8:45 9:30					Bio Su Bio 2 8)
3	9:50 10:35	WiPo Nei L24	Che Rl Ch 2 Phy Pf Phy 1 Inf Bo Inf 2 L Vt L21 F Ru L23 5)	Bio Su Bio 2 8)	Ges Fa V006 10)	D Sw L21 D Hu L23 D D L24 D Pri L25 D Han H22 2)
4	10:40 11:25	D Sw L21 D Hu L23 D D L24 D Pri L25 D Han H22 2)			WiPo Nei L24	Ges Fa V006 10)
5	11:45 12:30		M Goe L21 M Rl L23 M En L24 M Bd L25 M Do M120 6)	WiPo Nei L24	M Goe L21 M Rl L23 M En L24 M Bd L25 M Do M120 6)	Che Rl Ch 2 Phy Pf Phy 1 Inf Bo Inf 2 L Vt L21 F Ru L23 5)
6	12:35 13:20	E Fk K013 E Hh L21 E Br L25 E Güm L23 3)			RelEv Fk K013 Phil Ru L24 RelRk Wd L22 Phil Hu L25 RelEv Phl L21 11)	*Spa Ber L21 12)
7	13:25 14:10		E Fk K013 E Hh L21 E Br L25 E Güm L23 3)			
8	14:10 14:55					
9	15:00 15:45		PS WI L24		Spo Tl SpH 1	
10	15:45 16:30					
11	16:35					

3.Teil: Grundlegendes zu den Prüfungen und der Abiturberechnung

RÜCKTRITTSBEDINGUNGEN IN DER OBERSTUFE

Die Oberstufe umfasst die Jahrgangsstufen E.1 bis Q.4:

- **3 Schuljahre sind die Regel**
- **4 Schuljahre bei einmaliger Wiederholung eines Jahres**
- **5 Schuljahre bei Jahreswh. und einmaliger Wh. der Abiturprüfung**

Der RÜCKTRITT um eine Jahrgangsstufe ist

1. möglich

- **auf Antrag (Schüler/ - innen, Eltern) am Ende eines jeden Schulhalbjahres (außer am Ende von E.1 und Q.4, wenn die Bedingungen für die Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung erfüllt sind).**

Der RÜCKTRITT um eine Jahrgangsstufe ist

2. notwendig

a. am Ende der Einführungsphase,

- **wenn die Leistungen in mehr als einem Fach schlechter als ausreichend (4 Punkte) sind oder ein Fach mit ungenügend benotet wurde.**
- **Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz den Aufstieg beschließen, wenn sie zu dem Ergebnis kommt, dass eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist.**

Eine weitere, zweite Nichtversetzung führt zur Entlassung.

b. am Ende eines jeden Kurshalbjahres der Qualifikationsphase bei folgenden Noten:

- **0 Punkte in einem Pflichtfach gemäß § 20,3 OAPVO**
- **Nichtzulassung zur Abiturprüfung**
- **Nichtbestehen des Abiturs**

Bei Wiederholung eines Schuljahres besteht kein Anspruch auf die Wahl eines speziellen Profils.

Abiturprüfungsfächer (§ 8)

1. Die Abiturprüfung umfasst **4 oder 5 Fächer**. Es werden drei schriftliche Prüfungen in den Kernfächern und im Profil gebenden Fach abgelegt. Die vierte Prüfung kann als mündliche Prüfung oder als Präsentationsprüfung abgelegt werden. Die fünfte Prüfung kann als mündliche Prüfung oder als „besondere Lernleistung“ abgelegt werden.

2. Zu Beginn des dritten Halbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin/ der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll. Sie oder er entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird.

* Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

* Erstes und zweites schriftliches Prüfungsfach sind zwei der drei Kernfächer.
* Drittes schriftliches Prüfungsfach ist das Profil gebende Fach.
* Die übrigen Abiturfächer können aus dem verbleibenden Fächerkanon gewählt werden.
* Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen.
* In den ausgewählten Fächern muss durchgängig in der Einführungs- und Qualifikationsphase Unterricht erteilt worden sein.

Erläuterungen zu Block II

§ 17 Präsentationsprüfung (P 4)

- medienunterstützter Vortrag mit Kolloquium
- möglich: naturwissenschaftliche Experimente, musikalisch – künstlerische Darbietungen als Bestandteile
- fächerübergreifend, aber Schwerpunkt im gewählten Fach
- Aufgabenstellung: durch die Lehrkraft des 13. Jahrganges, vier Wochen Zeit für die Bearbeitung

- 10 Tage vor dem Kolloquium Abgabe einer schriftlichen Dokumentation über den Ablauf , nicht notenrelevant, dient der Vorbereitung des Kolloquiums
- Kolloquium vor dem Fachausschuss:

a. selbständige Präsentation (höchstens 10 Minuten)

b. Kolloquium (mindestens 20 Minuten)

§ 18 Besondere Lernleistung

- **kann**

  entweder als eine der Leistungen des Blocks I oder als zusätzliche Prüfungsleistung (Block II) ins Abitur eingebracht werden (5. Prüfungsfach)

- **kann**

  a. eine Jahres - oder Seminararbeit,

  b. ein umfassendes, auch fächerübergreifendes Projekt oder Praktikum

  c. oder ein umfassender Wettbewerbsbeitrag (z.B. „Jugend musiziert“) sein.

Ermittlung der Gesamtqualifikation

Block 1

Aus Q1 bis Q4: 36 Halbjahresleistungen, davon mind. 29 mal >/=5 P. in einfacher Wertung

Block 2

4 oder 5 Prüfungen in vierfacher oder fünffacher Wertung

Gesamtergebnis

(mind. 300 P./ max. 900 P.) ergibt Durchschnittsnote

Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 20 OAPVO), Block I

Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsummen

1. **bestimmter Halbjahresleistungen in den Fächern (Block I)**

2. **der Abiturprüfung (Block II)**

In Block I gehen 36 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse in einfacher Wertung aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Ergebnisse kann eine „besondere Lernleistung“ sein (§18 Abs. 1):

- **Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29mal mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein**
- **keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen.**

In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren

1. **in den Abiturfächern**
2. **in dem Kernfach, das nicht als Abiturfach gewählt ist**

Ermittlung der Gesamtqualifikation (§ 20 OAPVO), Block I

darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass darunter sich befinden

1. **vier Ergebnisse aus einer Naturwissenschaften (nicht Informatik),**
2. **ein Ergebnis aus dem Profilseminarfach oder dem ‚affinen Fach'**
3. **ein Ergebnis aus dem ästhetischen Bereich (Kunst, Musik oder DSP)**
4. **im Fach Spanisch zwei Ergebnisse aus dem dritten und vierten Halbjahr der Qualifikationsphase, wenn damit die Belegpflicht einer zweiten Fremdsprache erfüllt werden muss (!)**
5. **vier Ergebnisse Geschichte**
6. **zwei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geographie und Wirtschaft/Politik**
7. **zwei Ergebnisse aus Religion oder Philosophie.**

Um auf die Gesamtzahl von 36 Ergebnissen in Block I zu kommen, kann sich die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen. Darunter können maximal drei Ergebnisse aus dem Fach Sport einfließen.

Block II: Ergebnisse der Abiturprüfung

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit "eA" gekennzeichnet

In mindestens zwei Prüfungsfächern müssen fünf oder mehr Punkte erzielt werden.

Prüfungsfach	Ergebnisse in einfacher Wertung		
	schriftlich	mündlich	Gesamtergebnis
PF 1 Deutsch eA	6	----	30
PF 2 Englisch eA	6	----	30
PF 3 Physik eA	4	----	20
PF 4 Wirtsch./Politik	----	4	20
mdl. Prüfung/Präsentation	----	----	----
		Gesamtpunktzahl	100

PF 5	Fach	Thema	Punktzahl
mündlich oder	----	----	----

PF 5	zugeordnet zu Fach	Thema	Punktzahl
Besondere Lernleistung	----	----	----

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!